

TEXT TEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 (Teilbereich A2) sind die nach § 4 (3) Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§1 (6) Nr. 1 BauNVO)

1.2 Im Teilbereich A1 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und nach Landesrecht genehmigungsfreie Anlagen nur auf den überbaubaren Flächen zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.

Ausnahmen sind aufgrund § 31 (1) BauBG im Einvernehmen mit der Gemeinde für Stellplätze und Carporte für den jeweiligen Bedarf des Grundstückes zulässig.

1.3 Die Firsthöhe über der maßgebenden Erschließungsstraße des jeweiligen Grundstückes darf im Teilbereich A1 max. 9,5 m, im Teilbereich A2 max. 8,0 m betragen.

2.0 Zulässige Zahl der Wohnungen und Grundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 und 6 BauGB)

2.1 Für den Teilbereich A1 gilt:

- Pro 450 qm Grundstücksfläche ist 1 Wohneinheit zulässig.
- Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- Die Mindestgrundstücksgröße beträgt
im reinen Wohngebiet WR1 und im allgemeinen Wohngebiet WA1 600 qm
im reinen Wohngebiet WR2 und im allgemeinen Wohngebiet WA2 500 qm

2.2 Für den Teilbereich A2 gilt:

- Im allgemeinen Wohngebiet WA3 ist maximal 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

3.1 Das Befestigen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nur im für die Herstellung von Zufahrten, Stellplätzen und Zuwegungsbereichen erforderlichen Maß zulässig. Die befestigten Flächen, einschließlich der Fußwege, sind in versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

4.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 (1) 25a, b BauGB)

Knickanlage und -schutz (Biotop nach §15b LNatSchG)

4.1 Die neu anzulegenden Knicks sind wie folgt herzustellen:

Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen.

4.2 Für festgesetzte Anpflanzungen und Nachpflanzungen der Knicks sind folgende Qualitäten und Pflanzdichten zu verwenden (Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums):

- Überhälter: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang
- sonstige Baumarten: Heister, 2 x verpflanzt, 125/150 cm
- Straucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen.

4.3 Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen.

4.4 Innerhalb der Knickschutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Höhenveränderungen, Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind nicht zulässig.

4.5 Zäune entlang von Knicks müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum Knickwallfuß aufweisen (gesetzliche Saumzone). Zäune innerhalb von Knicks sind nicht zulässig.

sonstige Erhaltungs- und Pflanzgebote

4.6 Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten und bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind standortgerechte Laubgehölze mit folgenden Mindestqualitäten zu verwenden:

- Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100 cm

4.7 Innerhalb der Kronentraufbereiche der zu erhaltenden Bäume sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Lagerung von Baumaterialien sind unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb der Wurzelbereiche zu verlegen.

5.0 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche und sonstige Vorkehrungen § 9 (1) 24 BauGB

Für die gemäß § 9 (1) 24 BauGB in der Planzeichnung festgesetzten Flächen entlang der Bundesstraße 434 und der Ohlstedter Straße sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden zum Schutze vor schädlichen Schallimmissionen erforderlich:

- An Fassaden, die den Lärmpegelbereichen II, III, IV und V zugeordnet sind, sind Außenbauteile gemäß der DIN 4109 auszubilden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) einzuhalten.

Lärmpegelbereich Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß für:

	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
II	30 dB (A)	30 dB (A)
III	35 dB (A)	30 dB (A)
IV	40 dB (A)	35 dB (A)
V	45 dB (A)	40 dB (A)

- Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind an den Fronten des Lärmpegelbereiches V unzulässig. An den Fronten des Lärmpegelbereiches IV sind die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen.

- Die Außenwohnbereiche der ersten Baureihe sind zur B 434 (Teilbereich A1) im Bereich der straßenabgewandten Front anzuordnen.

Die Außenwohnbereiche der ersten Baureihe zur Ohlstedter Straße (Teilbereich A2) sind durch eine 2 m hohe (gemessen ab Oberkante Straße) schallabsorbierende Lärmschutzwand auf der Grenze zwischen Baugebiet und der öffentlichen Verkehrsfläche zu schützen. Die Lärmschutzwand ist mit gleicher Höhe auf mindestens 5 m Länge abknickend östlich und westlich der Planstraße sowie auf der westlichen Grenze des Flurstücks 1/64 und der süd-östlichen Grenze des Flurstücks 1/66 fortzusetzen.

Die Lärmschutzwand muss neben dem Kennwert für die Schallabsorption nach ZTV-LSW 88 von $\Delta L_{A,\alpha,Str} \geq 8$ dB eine Schalldämmung von mindestens $R_{W,P} = 25$ dB aufweisen.

6.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.v.m. § 92 LBO

6.1 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit roten oder braunen Vormauerziegeln zu errichten. Anbauten, wie Wintergärten dürfen vollverglast ausgeführt werden.

6.2 Freistehende und angebaute Garagen und zulässige Nebenanlagen haben sich in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.

6.3 Es sind nur geneigte Dächer mit 15-48 Grad Dachneigung zulässig. Dachgauben sind in einer Breite von max. 1/2 der Breite der jeweiligen Dachfläche zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das allgemeine Wohngebiet WA 4.

6.4 Antennen und technische Aufbauten sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über Firsthöhe zulässig.

6.5 Als Einfriedung sind Holzzäune, 1,0 m hoch oder lebende Hecken mit eingegrüntem Maschendrahtzaun, 1,0 m hoch zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mind. 0,50 m von der Straßenlinie zu pflanzen.

6.6 Private Grundstückszufahrten zu Garagen und rückwärtigen Grundstücksteilen ("Pfeifenstiele") sind mit einer Breite von mindestens 3,50 m herzustellen.

HINWEISE




















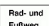
Im Teilbereich A1 ist das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf privaten Flächen vor Ort mit geeigneten Maßnahmen (wie z.B. über Rigolensysteme mit einem kontrollierten Überlauf in den gemeindlichen Regenkanal) soweit wie möglich zu versickern.

Im Teilbereich A2 ist das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser der privaten Grundstücke und der öffentlichen Verkehrsfläche mit geeigneten Maßnahmen (wie z.B. über Rigolensysteme) zurückzuhalten und soweit wie möglich zur Versickerung zu bringen. Das überschüssige Wasser ist zentral über einen öffentlichen Staukanal in der Planstraße zurückzuhalten und durch den Regenkanal in der Ohlstedter Straße abzuleiten.

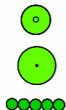
Der Nachweis ist jeweils im Bauantragsverfahren zu erbringen.

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A1 UND TEIL A2

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
z.B. 	Reine Wohngebiete, mit Nummerierung	§ 3 BauNVO
z.B. 	Allgemeine Wohngebiete, mit Nummerierung	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z.B. 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
	Bauweise und Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
	Nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Polizei	
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
	Knickschutz	
	Waldschutz	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Öffentliche Parkplätze	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Fläche für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 12 BauGB
	hier: Trafostation	
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Knickschutz	
	Rad- und Fußweg	

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a+b BauGB



- Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB
 Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB
 Knick, anzulegen § 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen



- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe der Begünstigten § 9 (1) 21 BauGB



- Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung § 1 (4) und § 16 BauNVO



- Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
 Mülltonnenstellplatz, mit Angabe der Begünstigten



- Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Fassaden mit Festsetzungen für passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche, LPB)



LPB II



LPB III



LPB IV



LPB V



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB



Knick, zu erhalten § 15 b LNatSchG

ws

Waldschutzstreifen § 32 (5) LWaldG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Flurstücksgrenzen



Vorgesehene Grundstücksgrenzen

z.B. 53/34

Flurstücksbezeichnung



Sichtdreieck



Vorhandene Gebäude

z.B. (1)

Nummerierung der Grundstücke

Alle Maße sind in Meter angegeben

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Ammersbek, den

Siegel

.....
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

....., den Siegel

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ammersbek, den

Siegel

.....
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ammersbek, den

Siegel

.....
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

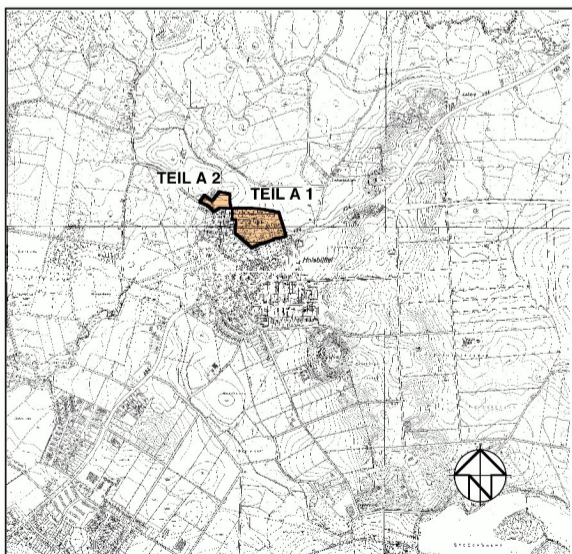
Ammersbek, den

Siegel

.....
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B 7, 4. Änderung für das Gebiet: Grootkoppel, nordöstlich Ohlstedter Straße, östlich Melkweg, nördlich Lübecker Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und Teil A2) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. B 7, 4. ÄNDERUNG



FÜR DAS GEBIET:
GROOTKOPPEL, NORDÖSTLICH OHLSTEDTER STRASSE,
ÖSTLICH MELKWEI, NÖRDLICH LÜBECKER STRASSE

Endgültige Planfassung
16.09.2003

Architektur + Stadtplanung
Dipl.-Ing. M. Baum
Graumannsweg 69, 22087 Hamburg